



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.52 RRB 1936/0514**
Titel **Bau- und Niveaulinien.**
Datum 20.02.1936
P. 168

[p. 168] Die Bausektion I des Stadtrates Zürich berichtete am 3. Februar 1936, daß der Gemeinderat am 18. September 1935 die Bau- und Niveaulinien der Dorfstraße zwischen der Hönggerstraße und den Liegenschaften Kat.-Nrn. 2036 und 3601, sowie der Hönggerstraße im Anschluß an die Dorfstraße abgeändert habe. Auf die Veröffentlichung der Vorlage im kantonalen und städtischen Amtsblatt am 29. Oktober 1935 sind laut beiliegendem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 23. Januar 1936 keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Der Weisung des Stadtrates Nr. 134 vom 3. August 1935 ist zu entnehmen, daß das westliche Ende der vom Regierungsrat am 22. Februar 1900 genehmigten Baulinien der Dorfstraße zur Lage dieser Straße insofern ungünstig liegt, als die Durchführung einer Straßenkorrektur nach diesen Baulinien die bestehenden Verhältnisse auf der Bergseite ungünstig beeinflussen würde. Da die Dorfstraße ihren Charakter als reine Lokalstraße beibehalten wird, rechtfertigt es sich nach der Ansicht des Stadtrates, die Baulinien der heutigen Straße anzupassen, wobei der Abstand der Baulinien von gegenseitig 18 m beizubehalten wäre. Die Niveaulinie wird nur unwesentlich abgeändert.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

- I. Die Abänderung der Bau- und Niveaulinien der Dorfstraße und der Hönggerstraße im Anschluß an jene wird nach der Vorlage des Stadtrates Zürich vom 3. Februar 1936 genehmigt.
- II. Der Stadtrat wird eingeladen, die Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.
- III. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückschluß der Pläne Nrn. 2646/47 und an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.07.2017]